



REPUBLIK ÖSTERREICH
Nationalrat
Der Präsident

Mag. Wolfgang Sobotka

Wien, am 19. August 2021
GZ. 11020.0040/12-L1.1/2021

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

Die Abgeordnete Dr. Dagmar Belakowitsch, Kolleginnen und Kollegen haben an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 35/JPR betreffend "Seepferdchen-Runde" in der Göttweihergasse gerichtet.

Der zulässige Inhalt der an den Präsidenten des Nationalrates gerichteten Anfragen bestimmt sich durch die diesem insbesondere gemäß Art. 30 B-VG und §§ 13 und 14 GOG-NR übertragenen Aufgaben (vgl. *Zögernitz*, NR-GO⁴ (2020) § 89 Anm. 3).

Die vorliegenden Fragen betreffen nicht den Zuständigkeitsbereich des Präsidenten des Nationalrates.

Es gilt festzuhalten, dass sich diese Anfrage weder auf meinen Aufgabenbereich noch auf die Ausübung meiner Funktion als Nationalratspräsident bezieht und daher nicht von der Antwortpflicht gemäß § 89 GOG-NR umfasst ist.

Abgesehen davon sind Meinungen im Sinne des politischen Diskurses nicht Gegenstand des Fragerechts gegenüber dem Präsidenten des Nationalrates.

Zu den Fragen 1 und 2:

Es ist nicht ersichtlich, dass hier nach Vorgängen gefragt wird, die in einem Zusammenhang mit meiner Funktionsausübung als Präsident des Nationalrates stehen, sodass die Fragen nicht vom Fragerecht des § 89 GOG-NR umfasst sind.

Zu Frage 3:

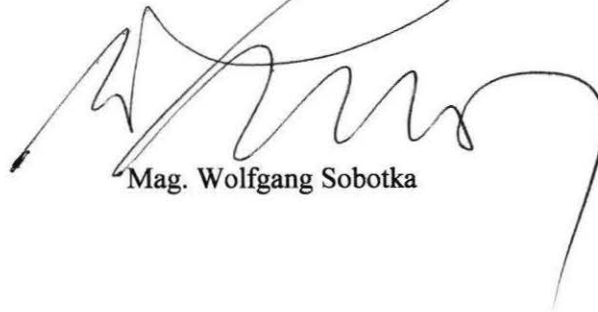
Die Frage 3 betrifft Vorgänge im Zuständigkeitsbereich des BMJ bzw. des BMSGPK und ist damit nicht vom Fragerecht umfasst.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Umstände und Vorgänge, nach denen gefragt wird, unterliegen nicht dem Fragerecht nach § 89 GOG-NR. Es handelt sich hier nicht um Fragen zu meinen Aufgaben und Zuständigkeiten als Präsident des Nationalrates. Darüber hinaus möchte ich daran erinnern, dass Wertungen nicht vom Fragerecht des § 89 GOG-NR umfasst sind.

Zu Frage 6:

Die Frage nach einer Wertung bzw. Einschätzung zum Verhältnis verschiedener Aspekte zueinander ist jedenfalls nicht vom Fragerecht nach § 89 GOG-NR umfasst.



Mag. Wolfgang Sobotka

